

12. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

¹Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 führt der Zuwendungsempfänger ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. ²Wichtige einzelbetriebliche Prüfergebnisse sind in Form einer Excel-Liste zu speichern und mit den Förderakten zehn Jahre lang aufzubewahren. ³Die Prüfkriterien werden in einer Checkliste vorgegeben.